

darauf, wann erstmals ein solches Gerät bereitgehalten wurde.

Eine rückwirkende Abmeldung ist nicht möglich, da nach § 4 Abs. 2 RGebStV die Gebührenpflicht erst in dem Monat endet, in dem das Nichtbereithalten eines Rundfunk- oder Fernsehgerätes der Landesrundfunkanstalt angezeigt worden ist (VG Dresden, Urt. v. 06.05.2002 – 13 K 1249/00).

Aus Gründen der Gleichbehandlung kann ein Rundfunkteilnehmer, der seine Geräte bis dahin nicht angemeldet hat, nicht anders behandelt werden als ein Rundfunkteilnehmer, der ordnungsgemäß angemeldet war, es jedoch versäumt hat, das Ende des Bereithaltens eines Gerätes fristgemäß anzuzeigen. Abmeldungen sind danach ausschließlich mit Wirkung für die Zukunft möglich und für die Vergangenheit ausgeschlossen.

Wenn die Kontrolleure kommen, hat zwar jeder Gartenfreund für seine Parzelle das Hausrecht, aber er ist verpflichtet, wahrheitsgemäß Auskunft zu geben und dies evtl. auf Anforderung in glaubhafter Form zu belegen (§ 3 Abs. 2 RGebStV). Die Kosten für die Beschaffung der Nachweise hat der Teilnehmer zu tragen (VG Köln, Gerichtsbescheid v. 01.02.1983 14-K-4233/82). Man sollte auch beachten, dass die Nichtanmeldung eines betriebenen Gerätes eine Ordnungswidrigkeit darstellt und neben der Nachzahlung der vorenthaltenen Rundfunkgebühren zusätzlich mit einer Geldbuße bis 1000,- EUR belegt werden kann.

Pflichtstunden für Ältere und Behinderte?

Kann auch ein/e Ältere/r oder Behinderte/r zum Leisten von Gemeinschaftsarbeit (Pflichtstunden) herangezogen werden?

Das Erbringen von Gemeinschaftsleistungen ergibt sich zum einen aus der Notwendigkeit, die gemeinschaftlichen Einrichtungen, der Kleingartenanlage, durch die die Gärten überhaupt erst zu Kleingärten und die Anlage zur Kleingartenanlage werden (§ 1 BKleingG) zu errichten und zu unterhalten.

Zum anderen erfordert das im Interesse aller Kleingärtner liegende Betreiben der Kleingartenanlage, also die Verwaltung, die Organisation und die Durchführung des geselligen Lebens in der Anlage u.a. viel ehrenamtliches Engagement, das nicht

nur durch den Vorstand allein bewältigt werden kann. Im Gegenteil, dies erfordert und ermöglicht das Mithalten vieler, am besten aller Gartenfreunde.

Die Pflicht zum Leisten von Gemeinschaftsarbeit ergibt sich zum einen aus dem Unterpachtvertrag und/oder aus der mit ihm zugleich verbindlichen Gartenordnung.

Ist diese Pflicht darin nicht geregelt, heißt das nicht, dass die Pflichtstunden nicht geleistet werden brauchen. Sie sind nach wie vor zu erbringen, weil es sich um gemäß § 242 BGB aus der Natur des Kleingartenpachtvertrages ergebende Nebenpflichten handelt.

Prinzipiell gilt: Wer einen Garten nutzt, muss auch die dafür notwendigen Gemeinschaftsleistungsleistungen erbringen. Ist er selbst dazu nicht in der Lage, hat er für einen Ersatz zu sorgen. Es gilt also bei der Gartennutzung bezüglich der Nebenpflichten nichts anderes als bei der Nutzung einer Mietwohnung. Der Ersatz kann das Stellen einer anderen Person oder die Ablösung der Pflichtstunden durch Geldleistung sein.

In einem Verein gibt es so viel zu tun, dass auch für ältere und behinderte Kleingärtner die Möglichkeit besteht, ihrer Verpflichtung nachzukommen z.B. in Form der Standbetreuung beim Gartenfest, beim Streichen einer Gartenbank u.a.. Man sollte auch bedenken, dass die Gemeinschaftsarbeit das Gemeinschaftsleben befördert und viele Gartenfreunde sich ausgegrenzt fühlen würden, wenn sie nicht mehr dazu herangezogen werden.

Will ein Verein jedoch durch Mitgliederbeschluss einen bestimmten Personenkreis von der Leistung von Pflichtstunden befreien, steht ihm dies frei; jedoch hat der einzelne Kleingärtner, auch wenn er älter oder behindert ist, darauf keinen durchsetzbaren Rechtsanspruch.

Propangas (Flüssiggas) in den Lauben der Kleingartenanlagen

Propangasinstallationen in den Gartenlauben stellen ein erhöhtes Risiko für Feuerschäden dar. Diese Information soll den Vorständen und den Kleingärtnern eine Orientierungshilfe geben, welche Prüfvorschriften, Schutzmaßnahmen und Unfallgefahren beim Einsatz von Propangasanlagen zu beachten sind.